

Info zur obligatorischen Verbandsversicherung des Oberpfälzer Schützenbundes e.V.

Verbands-Haftpflichtversicherung

Gegenstand	OSB mit <ul style="list-style-type: none">• Gauen• angeschlossenen Vereinen/Gesellschaften
Versicherte Personen	Alle <ul style="list-style-type: none">• Vorstands- und Ausschussmitglieder• sonstigen Mitglieder welche nach den Bestimmungen der Satzung des OSB ordnungsgemäß gemeldet wurden sowie alle• ehren- und nebenamtlich Tätigen• Angestellten des OSB, dessen Gliederungen und Vereine/Gesellschaften während der vereinsmäßigen Betätigung sowie bei Aktivitäten und Tätigkeiten für den OSB, dessen Gliederungen und Vereine/Gesellschaften.

Versichert ist dabei :

- Teilnahme an eigenen Veranstaltungen der versicherten Verbände/Vereine;
- Teilnahme an fremden Veranstaltungen (Umzüge, Feste, Infos, Ausstellungen usw.) auf Weisung und/oder im Interesse des OSB, dessen Gliederungen und Vereine/Gesellschaften;
- Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen/Wettkämpfen nicht aber dynamische Schießdisziplinen / Schießen mit Kriegswaffen;
- Teilnahme an Freundschaftsschießen der versicherten Verbände/Vereine mit Einheiten der Bundeswehr, befreundeten Militäreinheiten, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei mit deren Waffen, soweit es sich um übliche Schießdisziplinen dieser Organisationen handelt.
- Böllerschießen nach der Böllerschützenordnung bzw. nach den amtlich auferlegten „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“;
- Teilnahme am Ausgleichssport - nicht Wettkampfsport - unter Leitung und Aufsicht eines vom versicherten Verband/Verein bestimmten Verantwortlichen;
- Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Auftrag, im Interesse und für die Zwecke des OSB, seiner Gliederungen und Vereine.
- Tätigkeit als Schieß-/Standaufsicht, Schreiber, Scheibenanzeiger, Schieß- oder Waffenwart und dergleichen;
- Mitwirkung bei der Jugendarbeit der versicherten Verbände/Vereine. Eingeschlossen ist hier insbesondere die übernommene Aufsichtspflicht nach § 832 BGB.

Geltungsbereich

Versichert sind im In- und Ausland (weltweit) vorkommende Schadenfälle.

Hinweis

Gastschützen, die nicht Mitglied des OSB sind, sind ab Betreten der Schießstätte bis zum Verlassen mitversichert

Versicherte Einrichtungen

- Vereinsheime usw.
Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, insbesondere Vereinsheime, Geschäftsstellen, Büros usw. mit deren Heizöltanks;
- Schießstände
Besitz, Unterhaltung und Betrieb von stationären und mobilen Schießstätten – auch Schießbuden - und deren Verwendung/Nutzung bei eigenen und fremden Veranstaltungen;
- Vereinsgaststätten
Führung und Betrieb von Vereinsgaststätten in eigener Regie, auch wenn vereinsfremde Personen bewirtet werden (Pächter benötigt aber eigene Haftpflichtversicherung);
- Sonstige Einrichtungen
Besitz, Unterhaltung und Betrieb von
 - ◆ Kinderspielplätzen einschließlich Spielgeräte auf vereinseigenen Geländen;
 - ◆ Spiel- und Sportplätzen;
 - ◆ Sport- und Turnhallen;
 - ◆ Spiel- und Sportgeräten;
 - ◆ Kegelbahnen
 - ◆ Parkplätzen und Garagen
 - ◆ Photovoltaikanlagen;
- Zelte
Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Zelten aller Art für vereins- und versicherte Zwecke;
- Maibäume usw.
Aufstellen, Unterhalten und Abbauen von Mai-, Kirchweih-, Hochzeitsbäumen und dergleichen.
Versichert ist auch das Fällen, der Transport (nicht Kfz) und das Herrichten und Schmücken.

Versichert ist hierbei :

- Vermieten, verpachten und überlassen von Vereinseinrichtungen an Dritte.
Bruttomiet-/pachtwert darf insgesamt 100.000 Euro jährlich nicht übersteigen.
- Durchführung von Baumaßnahmen – auch in eigener Regie – ohne Begrenzung der Bausumme;
- Vertraglich übernommene Haftpflicht, wie z.B. Freistellungen gegenüber Sachaufwandsträgern (Kommune);
- Mietsachschaden-Deckung* an
 - ◆ Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sowie fremden Vereinsanlagen,
 - ◆ mobilen Einrichtungen in gemieteten Räumen und Gebäuden
 - ◆ mobilen Einrichtungen außerhalb von Räumen und/oder Gebäuden mit Ausnahme von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern welche zu Verbands-/Vereins- bzw. versicherten Tätigkeiten/Zwecken genutzt werden.

Ausgeschlossen bleiben aber:

- * Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung
- * Schäden an Elektro- und Gasgeräten;
- * Schäden an Zelten
- * Glasschäden, soweit sich die Verbände/Vereine hiergegen selbst versichern können.

- Schlüsselverlustrisiko*
das heißt, die sich aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten ergebenden Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern/Schließanlagen.

Ausgeschlossen bleiben

- * der verlorene Schlüssel selbst;
- * Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstige Schlüssel zu beweglichen Sachen;
- * Folgeschäden wie z.B. Diebstahl oder Vandalismus.

* Besondere Versicherungssummen vereinbart

Mitversicherte Wagnisse

- Sportwaffen/Sportgeräte, Böller
Genehmigter Besitz und zugelassene Verwendung sowie zulässiger Transport von
 - ♦ nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) bzw. der Schießordnung des OSB zulässigen Sportwaffen und Sportgeräten;
 - ♦ nach der Böllerschützenordnung bzw. nach den amtlich auferlegten „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“ genutzten Böller und Schallkanonen sowie von Salutgewehren und sonstigen Kartuschenwaffen.

Versichert ist dabei der erlaubte Transport der zuvor genannten Waffen und Geräte, sofern diese auf dem direkten Weg nach und von örtlich durchgeführten Übungen oder Wettkämpfen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrage des OSB, dessen Gliederungen und Vereine erfolgen, mitgeführt werden.

Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung des Weges kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz. Ein der Länge angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

- Wiederladen
Nicht gewerbsmäßig, behördlich genehmigtes Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des DSB e.V. / OSB e.V. bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind und sofern die wiedergeladenen Patronen ausschließlich für versicherte Zwecke Verwendung finden.
- Pulver
Behördlich genehmigter Erwerb, Umgang, Aufbewahrung und Beförderung von
 - ♦ Nitro-Pulvern zum nicht gewerbsmäßigen Wiederladen von Patronenhülsen,
 - ♦ Schwarzpulver zum Vorderlader- und Böllerschießen
sofern die damit wiedergeladenen Patronen bzw. das Schwarzpulver für zuvor benannte versicherte Zwecke Verwendung findet.

Mitversichert ist auch das behördlich genehmigte Aufbewahren von Schwarz- und Nitro-Pulvern in Wohnungen von Vereinsmitgliedern ausschließlich für Vereins- und Verbandszwecke.

Nicht versichert dagegen die Lagerung von Pulvern für rein private Zwecke.

- Tierhaltung
Haltung und Hüten von Tieren für Vereins- und Verbandszwecke
(z.B. Wachhunden, Schafen und auch Tieren, die als Maskottchen gehalten werden)

Ausgeschlossen bleibt die Haltung von Raubtieren.

Versicherte Veranstaltungen

Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen versichert, die unter die Bereiche Schießsport – Tradition – Geselligkeit – Jugendarbeit fallen.

Im Einzelnen sind dies:

- Schießsportliche Veranstaltungen
 - ♦ Vereinsmeisterschaft bis Weltmeisterschaft
 - ♦ Gauschießen und sonstige Preisschießen
 - ♦ Runden- und Vergleichswettkämpfe aller Art
 - ♦ Weihnachts-, Oster- und sonstige Schießen zu besonderen Anlässen
 - ♦ Bürger- und Öffentlichkeitsschießen

Ausnahme : Schießen mit Militärwaffen oder anderen Waffen außerhalb der Sportordnungen des DSB / Schießordnung des OSB.

- Bi-/Triathlonveranstaltungen wenn wenigstens eine schießsportliche Disziplin enthalten ist;
 - Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu den oben benannten Themen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - ♦ Tag der offenen Türe bis hin zu Ausstellungen
 - Jugendaktivitäten
 - ♦ Ausflüge/Zeltlager
 - ♦ Kinder- und Jugendfeste
 - Ausflüge/Reisen
 - Interne / öffentliche gesellige/kulturelle Veranstaltungen wie
 - ♦ Feste aller Art insbesondere aber Jubiläen, Schützenfeste und Fahnenweihen
 - ♦ Faschingsbälle, Sommerfeste, Kirchweihessen bis hin zu Nikolaus- und Weihnachtsfeiern
 - ♦ Schafkopf- und Skatturniere und dergleichen
 - ♦ Theater- und Musikaufführungen, Konzerte
 - Umzüge
 - ♦ Schützen- und Kirchenumzüge,
 - ♦ Faschingsumzüge
- Versichert sind hierbei die aktiven Umzugsteilnehmer sowie teilnehmende Tier- und Fahrzeughalter.

Versichert ist hierbei :

- Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten (Auf- und Abbau);
- Veranstaltungsplatz/-Gebäude oder -Raum;
- Sanitäre Anlagen;
- Fahnenmasten, Hinweisschilder, Werbetafeln und dergleichen;
- Podien/Tribünen;
- Standkonzerte / Kinderbelustigungen;
- Durchführung des Wirtschaftsbetriebes (Ausgabe von Speisen und/oder Getränken);
- Abbrennen von Feuern (ausgenommen Waldbrandschäden);
- Erlaubtes Abbrennen von Feuerwerken durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker.

Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Grundsätzlich **n i c h t** versichert sind Schäden welche durch den Gebrauch eines Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuges verursacht werden oder für welche die versicherten Personen als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen:

Voraussetzung ist jeweils, dass die benannten mitversicherten Kraftfahrzeuge und Boote für verbands-, vereins- und sonst versicherte Zwecke verwendet werden. Das gelegentliche Überlassen dieser Kraftfahrzeuge/Boote an verbands- und vereinsfremde Personen ist mitversichert, nicht aber die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge/Boote überlassen wurden.

Kraftfahrzeuge:

1. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 6 km/h (z.B. an Holmen geführte Rasenmäher und Räumgeräte);
2. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h (z.B. Rasenmäher, Radlader);
3. Gabelstapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h;
4. Kraftfahrzeuge auf nicht öffentlichen Wegen/Plätzen die nur innerhalb der jeweiligen – nicht öffentlich zugänglichen – Verbands- und Vereinsflächen verkehren ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit. Bei Verbands- und Vereinsgrundstücken oder Teilen davon, die Mitgliedern, Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn die Fahrzeuge (ausgenommen die unter Ziffer 1 mit 3 beschriebenen Kraftfahrzeuge) dort nur gelegentlich eingesetzt werden, müssen sie gesondert versichert werden.

Wasserfahrzeuge:

1. Boote welche weder mit Motoren/Treibsätzen noch mit Segeln versehen sind.

Luftfahrzeuge

Keine Ausnahmen

Umweltdeckung Versicherte Anlagen / Einrichtungen

- Lageranlagen
 - ♦ Tankanlagen für Heizöl zum Zwecke der Wärme- und Wasserversorgung / Energieversorgung von Verbands- und Vereinseinrichtungen.
 - ♦ Kleingebinde für umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen bis 210 Liter bzw. Kilogramm Fassungsvermögen, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde je Versicherungsort 1.000 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt;
 - ♦ Gastanks/Gasflaschen bis 3 Tonnen
- Schießstätten

N i c h t versichert ist jedoch eine unvermeidbare/in Kauf genommene Umwelteinwirkung, wie dies zum Beispiel bei Blei- und Pulverrückständen der Fall ist.

- Abwasseranlagen

- ♦ Öl- und Fettabscheider (Leichtstoffabscheider)
- ♦ Kläranlagen
geeignete (entsprechend dimensionierte) Kläranlagen einschließlich einer nachgeschalteten Klärstufe (z.B. Pflanzenkläranlage) für Sanitärabwässer und Abwässer aus versicherten Gaststättenbetrieben in Vereinsheimen oder aber bei versicherten Veranstaltungen.

Umfang :

- Umwelt-Haftpflichtbasisversicherung (privatrechtliche Ansprüche)
- Umwelt-Schadenbasisversicherung (öffentlich-rechtliche Ansprüche) mit folgenden Ergänzungen bei Sanierungspflichten oder Ansprüchen wegen Umweltschäden:
 - ♦ an der Biodiversität auf dem eigenen Grundstück einschließlich Gewässern
 - ♦ am eigenen Boden, sofern Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht
 - ♦ am eigenen Gewässer
 - ♦ Grundwasser unter eigenem Grundstück
 - ♦ Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz*.

Versicherungssummen je Schadenereignis	Allgemein	10.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
	Mietsachschiäden	
	♦ Immobilie und darin enthaltene Mobilien	5.000.000 Euro bei Brand/Explosion oder Leitungs- und Abwasser 1.000.000 Euro für sonstige Schiäden an Immobilien 500.000 Euro für sonstige Schiäden an Mobilien
	♦ Mobilien außerhalb von Gebäuden / Räumen	50.000 Euro (keine Schiäden an Kfz)
	Sonstige Versicherungssummen	
	Abhandenkommen fremder Schlüssel	50.000 Euro
	Belegschafts- und Besucherhabe	5.000 Euro
	Tätigkeitsschiäden	1.000.000 Euro
	Vermögensschäden als Reiseveranstalter	100.000 Euro
	Internet-Zusatzversicherung	1.000.000 Euro
Ansprüche aus Diskriminierungstatbeständen	100.000 Euro	
Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	5.000.000 Euro 1.000.000 Euro je Person 750.000 Euro für Rettungskosten	
Umweltschaden-Basisversicherung	5.000.000 Euro 500.000 Euro für Ausgleichssanierung 500.000 Euro für Bodensanierung	

Verbands-Unfallversicherung

Versicherte Personen

Alle

- Vorstands- und Ausschussmitglieder
- sonstigen Mitglieder welche nach den Bestimmungen der Satzung des OSB ordnungsgemäß gemeldet wurden sowie alle Angestellten des OSB, dessen Gliederungen und Vereine/Gesellschaften während der vereinsmäßigen Betätigung sowie bei Aktivitäten und Tätigkeiten für den OSB, dessen Gliederungen und Vereine/Gesellschaften.

Geltungsbereich

Versichert sind Unfälle im In- und Ausland (weltweit).

Wegeunfälle

Unfälle auf dem direkten Weg zur versicherten Betätigung und zurück sind mitversichert.

Hinweis

Gastschützen, die nicht Mitglied des OSB sind, sind ab Betreten der Schießstätte bis zum Verlassen mitversichert

Versicherungssummen je Unfallereignis

Invaliditätskapital-allgemein 50.000 Euro

Invaliditätskapital bei

- ♦ Vollinvalidität ab 90 % 100.000 Euro
- ♦ schießsportlichen Aktivitäten einschließlich Böllerschießen 100.000 Euro

Todesfallkapital 10.000 Euro

Kosten für kosmetische Operationen 10.000 Euro

Bergungskosten 10.000 Euro

Hinweis zur Unfallversicherung Eine Unfallversicherung ist nicht mit einer Krankenversicherung vergleichbar und ersetzt insbesondere keine Kosten für Heilbehandlung, Verdienstausfall oder Rückholkosten ins Heimatland nach einem Unfall im Ausland.

Die Unfallversicherung bietet bei den oben beschriebenen Fällen eine Kapitalleistung und soll bei Tod oder dauernder Invalidität einen finanziellen Ausgleich/Hilfe leisten.